

Gemeinde Mönkebude

Bebauungsplan Nr. 03/2013
„Strandpark Mönkebude“



12. Umweltbericht
als gesonderter Teil der Begründung

Mai 2019

 INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND DES INHALTS DES VORHABENS	3
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE	5
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENSSTANDORTES EINSCHLIEßLICH DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	7
2.2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDS	9
2.2.1	SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG	10
2.2.2	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN SOWIE BIOLOGISCHE VIelfALT	10
2.2.3	SCHUTZGUT FLÄCHE	14
2.2.4	SCHUTZGUT BODEN	14
2.2.5	SCHUTZGUT WASSER	14
2.2.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	15
2.2.7	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	15
2.2.8	SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	15
2.2.9	SCHUTZGEBIETE UND GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG	16
2.3	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	18
2.3.1	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
2.3.1.1	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG	18
2.3.1.2	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN SOWIE BIOLOGISCHE VIelfALT	19
2.3.1.3	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT FLÄCHE	23
2.3.1.4	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT BODEN	23
2.3.1.5	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT WASSER	24
2.3.1.6	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	25
2.3.1.7	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT LANDSCHAFT	25
2.3.1.8	AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE UND GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG	25
2.3.1.9	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	28
2.3.2	ANFÄLLIGKEIT DES PROJEKTS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND/ODER KATASTROPHEN	28
2.3.3	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS	28
2.3.4	GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	29
2.4	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	31
3.	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	32
3.1	BESCHREIBUNG VON METHODISCHEN ANSÄTZEN UND SCHWIERIGKEITEN BZW. KENNTNISLÜCKEN	32
3.2	HINWEISE ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	32
3.3	ERFORDERLICHE SONDERGUTACHTEN	32
4.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
5.	ANHANG	34

1. Einleitung

Die Gemeinde Mönkebude hat in ihrer Sitzung am 31.01.2013 den Aufstellungsbeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 3/2013 „Mönkebude - Strandpark“** gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit der Auswirkungen der Planung mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Gemeinde Mönkebude hat als staatlich anerkannter Erholungsort Südufer des Stettiner Haffs eine besondere touristische Bedeutung. Dabei nimmt der moderne Fischerei- und Yachthafen eine besondere Rolle ein.

Die Marina bietet in einem gut geschützten Hafenbecken ganzjährig 90 Gastliegeplätze mit Strom- und Wasseranschluss, Abwasserentsorgung, Boots- und Motorenservice sowie guten Sanitär- und Versorgungseinrichtungen.

Die Haffküste wird bekanntlich jedoch nicht ausschließlich durch Wasserwanderer genutzt. Neben dem Hafen und dem Strand locken weitere zahlreiche touristische Attraktionen jährlich rund 20.000 Feriengäste nach Mönkebude.

Aus städtebaulicher Sicht erfüllt das landseitige Erscheinungsbild des Hafens in Mönkebude jedoch bis heute nicht die Anforderungen von Gästen und Einwohnern an ein maritimes Hafendorf.

Im Interesse einer angemessenen, und betriebswirtschaftlich tragfähigen Ergänzung bestehender Ferienunterkünfte in Mönkebude verfolgt die Gemeinde deshalb die Zielstellung, eigene und private hafennahe Grundstücke touristisch aufzuwerten. Das dazu vorliegende Entwicklungskonzept basiert auf der Idee, den wertvollen Natur- und Landschaftsraum im Umfeld des Planungsraumes in seiner Eigenart und Vielfalt zurückhaltend durch touristische Einrichtungen zu ergänzen. Neben der Schaffung von Ferienunterkünften mit bis zu 50 Bettenplätzen und der Errichtung einer neuen Strandhalle als zentrale gastronomische Einrichtung gilt es, den Einwohnern und Gästen von Mönkebude vielfältige Sichtachsen auf das Haff und die Marina zu erhalten.

In diesem Sinne erfolgte die geplante Funktionszuordnung in Abhängigkeit des zu erwartenden Störgrades. Bewusst soll die unmittelbare Uferzone des Haffs nicht über das bestehende Maß beeinträchtigt werden.

Das südlich des Hafenbeckens bestehende Areal ist baulich durch kleinere Ferienbungalows überprägt und soll auch zukünftig für eine Ferienhaus-/Ferienwohnungsnutzung zur Verfügung stehen. Sofern die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen sind, wird der bauliche Bestand nahezu vollständig abgebrochen. Die Gemeinde plant hier den Neubau von bis zu 15 Ferienwohnungen für etwa 37 Bettenplätze und die damit in Verbindung stehenden eigenständige Vermarktung und Bewirtschaftung. Um den regionalen Wertschöpfungsgrad zu erhöhen, sollen weitere rückwertige Privatgrundstücke für die Schaffung von bis zu 17 zusätzlichen Bettenplätzen in das Gesamtkonzept einbezogen werden.

Beabsichtigt ist innerhalb des SO FH 1 der Neubau von bis zu 15 Ferienwohnungen für etwa 37 Bettenplätze. Die Gemeinde Mönkebude plant dazu einen zusammenhängenden Ferienhauskomplex mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 8,00 m und der Möglichkeit, ein zweites Vollgeschoss zumindest anteilig ebenfalls für Feriengäste nutzbar zu erschließen.

Das zweite Vollgeschoss soll jedoch zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild nur im Bereich ausgewählter Teilflächen ermöglicht werden. Sichtbeziehungen vom Dorf in Richtung Haff und Hafen werden so nur abschnittsweise unterbrochen.

Die Dachneigung wird auf einen Bereich zwischen 0° und 25° beschränkt.

Innerhalb des Ferienhausgebietes SO FH 2 sind auf den rückwertig gelegenen Grundstücken sollen darüber hinaus bis zu sieben weitere einzelne Ferienhäuser mit Grundflächen zwischen 70 und 85 m² errichtet werden.

Eine maximalen Gebäudehöhe von 7,0 m verteilt sich auf zwei zulässige Vollgeschosse. Aufgrund der eingeschränkten Dachneigung von bis zu 25° ist auch hier im Sinne der Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes die Nutzung eines ausgebauten Dachgeschosses nicht möglich.

Die Festsetzung des sonstigen **Sondergebietes „Tourismus“** (SO Tour) dient im Wesentlichen der Bestandssicherung von bestehenden touristischen Einrichtungen, wie zum Beispiel des Hafenmeisterbüros, des Imbiss und des Stellplatzes für Wohnmobile im Süden des Planungsraumes.

Darüber hinaus ist ein Ersatzneubau der Strandhalle als gastronomische Einrichtung zwingend erforderlich, weil sich der bauliche Bestand in einem schlechten Zustand befindet.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 BNatSchG verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Stadt verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht).

In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Stadt die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Aufgrund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Weitere überörtliche Planungen:

Bauleitpläne unterliegen den *Zielen und Grundsätzen der Raumordnung*. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Mönkebude ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- o Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- o Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 258)
- o Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- o Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO M-V) vom 19.08.2010

Für den Bebauungsplan liegt die landesplanerische Stellungnahme vom 18.05.2015 vor. Demnach ist der Bebauungsplan Nr. 13/2013 unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gemäß 5.1 (4) RREP VP sowie den Belange des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes laut 5.3 (2) RREP VP vereinbar. Erläuterungen befinden sich diesbezüglich innerhalb der Begründung.

Örtliche Planungen:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönkebude stellt den Planungsraum als Sondergebiet **mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“** dar. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird damit eingehalten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum unterliegt einer deutlichen Vorprägung durch die Hafeneinfestigung einschließlich der rund um das Hafenbecken bestehenden Mischverkehrsflächen.

Eine Spundwand aus Stahlprofilen durchzieht als Hochwasserschutzanlage der Ortslage Mönkebude den gesamten südlichen Planungsraum. Mit etwa 2,50 m über HN 76 überragt diese Spundwand das natürlich anstehende Gelände um gut 1,80 m. Nördlich dieser Spundwand bestehen bereits Ferienhäuser und das Gebäude der ehemaligen Gaststätte. Der bauliche Zustand lässt eine Nutzung durch Feriengäste jedoch nicht mehr zu.

Östlich schließen sich touristische Versorgungseinrichtungen wie Hafenmeisterbüro, Schutzhütte, Campingwiese und ein Imbiss an. Maßgebend für die besondere touristische Attraktivität des Hafenumfeldes ist der östlich gelegene Sandstrand.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Freiflächen werden dem touristischen Nutzungszweck entsprechend regelmäßig gemäht und gepflegt.

Der Baumbestand bildet sich südlich aus mittelalten Birken, die mit einem Stammdurchmesser zwischen 30 und 40 cm der zukünftigen baulichen Entwicklung weichen müssen.

Darüber hinaus sollten zwei Weiden mit einem Stammdurchmesser von jeweils einem Meter an der südöstlichen Ecke des Hafenbeckens als wertgebender Gehölzbestand in das Umgestaltungskonzept integriert werden.

Im Norden des Geltungsbereiches bildet die Strandhalle als Gaststätte und Veranstaltungsmittelpunkt einen wesentlichen Bestandteil der vorhandenen touristischen Infrastruktur. Auch hier entspricht der aktuelle bauliche Zustand nicht den heutigen Ansprüchen. Weder die Anforderungen des Hochwasserschutzes noch die stetig steigenden Qualitätsansprüche der Gäste können derzeit sichergestellt werden.

Die gepflasterten Mischverkehrsflächen enden nördlich an einem für Wasserwanderer eingerichteten Sanitärgebäude. Weiterführend in Richtung Norden verjüngt sich die Landzunge zwischen Hafenbecken und Haff zunehmend.

Aufgrund der Wassernähe wird hier der relativ dichte Gehölzbestand durch die Weide dominiert.

Die gesamte Ortslage Mönkebude einschließlich des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ (LSG 34) sowie innerhalb des Naturparks „Am Stettiner Haff“.

Zu berücksichtigen sind die Anforderungen des europäischen Habitatschutzes durch das östlich an den Geltungsbereich grenzende FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“.

Das Vogelschutzgebiet DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ überlagert sich weitestgehend mit dem o. g. FFH-Gebiet, schließt aber den küstennahen Bereich östlich des Badestrandes nicht mit ein.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/2013 „Strandpark Mönkebude“ mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Fremdenbeherbergung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Einzelkonflikte durch die Festsetzung von touristischen Sondergebieten zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- artenschutzrechtliche Konflikte durch den Abriss der vorhandenen Gebäude
- Gehölbeseitigung
- Lärmbelastungen, Beunruhigung während der Errichtungsphase, Staubbelastungen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Schutzgebiete aufgrund der Anwesenheit von Übernachtungsgästen

Folgende Konfliktschwerpunkte sind somit mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen.

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm und Staub während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Mensch zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit sowie die betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Ferienhausnutzung sind bezüglich der Schutzgüter Menschen, Tiere und Landschaftsbild auch im Vernehen mit der Verordnung über **Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ (LSG 34)** zu beurteilen.
4. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet DE 2049-302 **„Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“** sowie zum Vogelschutzgebiet DE 2250-471 **„Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“** zu bewerten.

Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden diese Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden. Im Folgenden erfolgt eine Bestandsbeschreibung der einzelnen Schutzgüter.

2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung befindet sich südwestlich des Geltungsbereichs.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Biotop

Methodik

Durch das Büro *Kunhart Freiraumplanung* fand im April 2014 eine örtliche Erhebung zu den Biotoptypen des Untersuchungsraums statt.

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lage- und Höhenvermessung des Vermessungsbüros Winfried Gentz vom Mai 2013* erfolgte die Zuordnung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes.

Eine Darstellung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen ist dem Umweltbericht als Anhang 1 beigefügt.

Ergebnisse

Der Planungsraum ist durch einen hohen Vorversiegelungsgrad und einen geringen Natürlichkeitsgrad gekennzeichnet. Neben den Gebäuden und Flächenversiegelungen dominiert der artenarme Zierrasen (PER). Birken lockern als Einzelbäume diese Flächen auf.

Siedlungshecken (PHW) sowie Siedlungsgebüsche (PHY) werden durch nicht heimische Gehölzarten geprägt und nehmen einen sehr geringen Flächenanteil ein.

Hochwertige Biotopstrukturen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht überplant. Darüber hinaus werden keine naturnahen, störungsarmen Uferbereiche des Haffs beansprucht.

Fauna

Methodik

Zunächst können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der festgestellten Habitatsausstattung nicht betroffen sein können.

Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*), wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Menetries Laufkäfer (*Carabus menetriesi ssp. pacholei*) befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Vorzugslebensräume sind nicht innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Diese geeigneten Lebensräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meeressäuger und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

Für Säugetiere (*Mammalia*) wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wolf (*Canus lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Es werden auch keine Lebensräume dieser Arten innerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsraumes beansprucht.

Für den Biber (*Castor fiber*) ist ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Für diese Art wichtige aquatische Lebensräume mit entsprechenden Wanderkorridoren liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraums. Auch für den Fischotter (*Lutra lutra*) handelt es sich durch die vorhandene touristische Nutzung um kein Optimalhabitat. Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Vorzugslebensräume und Biotopstrukturen von Kriechtieren (*Reptilia*) wie der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen am Vorhabenstandort vollständig. Auch ein Vorkommen von Zauneidechsen oder der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art) besiedeln konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse erfolgte am 08. April 2014 eine örtliche Begehung zur Bewertung des Lebensraumpotenzials. Eine Zusammenfassung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und die Einschätzung drohender Verbotstatbestände ist dem Artenschutzfachbeitrag vom 09.02.2015¹ zu entnehmen.

Ergebnisse

Fledermäuse

Winterquartiere von Fledermäusen bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude im südwestlichen Teil des Untersuchungsraumes ergaben offenbar keine aktuellen Sommer-/Wochenstubenquartiere.

Der Kotfund an einem der Bestandsgebäude zeigt jedoch, dass zumindest zeitweise dort Quartiere bezogen werden.

Das Vorkommen der Arten Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus - *Pipistrellus pygmaeus*, Flughautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Braunes Langohr - *Plecotus auritus* und weiterer Arten ist anzunehmen.

Die größeren Bäume, insbesondere im zentralen und nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes, sowie auch die Dächer und Fassaden vorhandener Gebäude dienen mit den vorhandenen Höhlungen und Spalten vermutlich allen 4 Arten als Lebensraum.

Vor Abriss und Fällung von Bäumen entsprechenden Umfangs sind deshalb unbedingt weitere Kontrollen durch einen Sachverständigen durchzuführen. Dies gilt auch für den Rückbau der Ferienhäuser sowie vor eventueller Sanierung der Bestandsgebäude. Alle vier Arten nutzen auch Fledermauskästen, so dass hier bei Quartierfund entsprechender Ausgleich möglich ist.

¹ Kunhart Freiraumplanung, Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart

Avifauna

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht aufgrund der Komplexität des Vorhabens ein zu berücksichtigendes Potenzial an Gebäudebrütern, Höhlenbrütern und Gehölzbrütern.

Tabelle 2: Übersicht Brutvogelpotenzial

Nomenklatur		potenz. Brutrevier <i>innerhalb UR</i>	Schutzstatus der Brutstätte*
deutsch	wiss.		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Gehölze	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Höhlenbäume	2
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Gehölze	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Gehölze	1
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Höhlenbäume	2
Elster	<i>Pica pica</i>	Gehölze	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Höhlenbäume	3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus Phoenicurus</i>	Gebäude	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gehölze	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Höhlenbäume	2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Gebäude	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Höhlenbäume/Gebäude	2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Gehölze	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Gehölze	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Höhlenbäume	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlenbäume	3
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	Gehölze	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Gebäude	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Gehölze	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Gebäude	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Gebäude	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbäume	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Gehölze	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Höhlenbäume	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Gehölze	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Gehölze	1

- *
 1 - erlischt nach Beendigung der Brut,
 2 - erlischt mit Aufgabe des Reviers,
 3 - erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann durch die Beanspruchung eines vorgeprägten und bereits touristisch genutzten Gebietes entsprochen werden.

Wald- oder Ackerflächen werden nicht überplant. Darüber hinaus werden keine hochwertigen Biotop- oder Nutzungsstrukturen in Anspruch genommen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Das Relief des Untersuchungsraumes ist als eben einzuordnen.

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Im Einflussbereich der Sondergebietsfestsetzungen sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden. Der Geltungsbereich umfasst die bereits vorhandenen, oben beschriebenen touristischen Nutzungen.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Nicht vorhanden

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung nicht berührt.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die bereits vorhandene touristische Infrastruktur und den Gebäudebestand bestimmt.

Während der Nordteil des Planungsraumes auch über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus mit einem dichten Gehölzbestand aus Weiden gekennzeichnet ist, wird der Südteil weitestgehend durch Siedlungsgehölze geprägt, die in ihrer Artenzusammensetzung, Ausprägung und die Standortverhältnisse weitestgehend keine landschaftbildprägende Bedeutung haben.

Als Ausnahme sind die zum Erhalt festgesetzten Weiden anzusehen.

Insbesondere der zentrale Abschnitt des Geltungsbereiches wird durch bauliche Anlagen als Gebäude und Verkehrswege soweit geprägt, dass der Nutzungszweck der Erholung klar gegenüber den naturnahen Biotopstrukturen südöstlich des Planungsraumes dominiert.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für ein Hafenumfeld typischen Erholungsnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner Eigenart im Wesentlichen touristisch geprägt.

Im Osten ist das Stettiner Haff natürlich für heimische und touristische Badegäste als Erholungsmagnet anzusehen.

Im Süden besteht der Anschluss an die eigentliche Ortsklage Mönkebude.

2.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima der Region ist durch einen doppelten Übergangscharakter gekennzeichnet. In west-östlicher Richtung besteht ein übergeordneter großräumiger Klimaübergang vom ozeanisch geprägtem subatlantischen zum kontinentalen Klima.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des noch stark ozeanisch geprägten Klimas. Es gehört zum Gebiet des östlichen Küstenklimas. Die Temperaturamplitude sind größer, Sonnenscheindauer und Frostgefährdung nehmen zu und der Land-Seewind-Effekt ist stärker ausgeprägt

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 7 °C, Januar- und Julidurchschnitt belaufen sich auf 0,8 °C und 16,7 °C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 650 mm.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die gesamte Ortslage Mönkebude einschließlich des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ (LSG 34)** sowie innerhalb des Naturparks „Am Stettiner Haff“.

Das Landschaftsschutzgebiet mit einer Größe von 258.430 ha umfasst naturnahe Uferbereiche des Stettiner Haffs mit Überflutungseinfluss und Brackwasserröhrichten sowie zum größten Teil entwässerten Feuchtgrünlandflächen, küstennahe Binnendünen, Teile von Durchströmungsmooren der Flusstäler von Uecker und Zarow, Kesselmoore, Bruchwälder und Kiefernforste sowie naturnahe Kiefernwälder.

Am Haff befinden sich attraktive Seglerhäfen, wie in Mönkebude oder Ueckermünde. In Eggesin ist ein Wasserwanderrastplatz eingerichtet. Über das Wegesystem ist das Gebiet gut erschlossen und begehbar.

Schutzzweck ist der Schutz und Erhalt charakteristischer Landschaftsformen, die in enger ökologischer und geomorphologischer Beziehung zueinander stehen.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Anforderungen des europäischen Habitatschutzes durch das östlich an den Geltungsbereich grenzende *FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“*.

Das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ weist eine Gesamtgröße von 53.197 ha auf und umfasst einen ausgedehnten Landschaftsraum zwischen Peenemünde im Norden, Anklam im Westen, Kamminke und Altwarp im Osten sowie Ueckermünde im Süden, der in erster Linie durch die Küstengewässer Peenestrom, Krumminer Wiek, Achterwasser, Kleines Haff sowie das naturnahe Untere Peenetal geprägt wird. Die Küstengewässer nehmen einen Anteil von ca. 85 % der Gebietsfläche ein.

Zu den Maßnahmeschwerpunkten gemäß dem bestätigten Managementplan zählen neben dem konsequenten Schutz aller Teilflächen der Lebensraumtypen und Arten-Habitate vor allem:

- Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Teilflächen der LRT1330, 6210, 6410 und 7230
- Entwicklung von Salzgrünland zur Optimierung des Nährstoffrückhaltes aus den angrenzenden Küstengewässern
- Anlage von Pufferstreifen zur Minderung der Stoffeinträge aus dem (küstennahen) Ackerland
- Optimierung des Wasserstandes im Bereich des Peenetalmoores
- weitgehende Unterbindung des Einstromes von Brackwasser in das Anklamer Stadtbruch **über die Schleuse „Zartenstrom“**

- Maßnahmen zum Schutz zur Optimierung der Habitate von Fischotter und Biber im Bereich von Straßen-Gewässerkreuzungen

Kurzbeschreibung für den Einflussbereich des Untersuchungsraumes gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2049-302 (Umweltplan, 2019):

Bereich des Kleinen Haffs	<ul style="list-style-type: none"> - durch ausgedehnte Wasserfläche des Kleinen Haffs geprägt - mit Ausnahme z. T. ausgedehnter Brackwasser- und Schilf-Landröhrichte hinaus, keine weiteren Landflächen innerhalb des GGB 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlandsseite: Bugewitz, Mönkebude, Grambin, Stadt Ueckermünde, Vogelsand-Warsin, Altwarp - Insel Usedom: Stadt Usedom, Stolpe auf Usedom, Dargen, Zirchow, Garz, Kamminke
---------------------------	--	--

Das Vogelschutzgebiet DE 2250-**471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“** überlagert sich weitestgehend mit dem o. g. FFH-Gebiet, schließt aber den küstennahen Bereich östlich des Badestrandes nicht mit ein.

Als typisches Gebietsmerkmal ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist, zu berücksichtigen.

Für europäische Vogelarten, die an diese Lebensräume gebunden sind, haben diese Flächen eine herausragende Bedeutung hinsichtlich Reproduktion, Rast und Überwinterung. Als Zielarten werden im Standarddatenbogen überwiegend Möwen-, Gänse- und Entenarten sowie weitere wassergebundene Vogelarten benannt. Die Flächen des Schutzgebietes liegen nördlich und westlich des Planungsraumes.

Das Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenelandschaft“ beginnt rund 150 m westlich des Geltungsbereiches.

Die FFH und SPA Gebiete gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an.

Innerhalb der Umweltprüfung ist nachzuweisen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Die Verträglichkeit des Bebauungsplans Nr. 03/2013 mit den o. g. NATUR-2000-Gebieten wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet.² Auf die entsprechenden Ergebnisse wird verwiesen.

² Kunhart Freiraumplanung, Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart, August 2014

Bearbeitungsstand: Mai 2019

Bebauungsplan Nr. 03/2013
„Strandpark Mönkebude“

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorhabens erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Mit der Umsetzung der Planung entstehen während der Bauphase baubedingter Lärm und Emissionen im geringen Umfang. Zusätzlich ist während der Bauphase mit einem erhöhten Fahrzeugverkehr zu rechnen.

Grundsätzlich dient die Planung dazu, die touristische Infrastruktur für die Gemeinde Mönkebude zu verbessern. Damit soll der vorhandenen Nachfrage an Unterbringungsmöglichkeiten für Feriengäste entsprochen werden.

Der Planungsraum besitzt aufgrund der attraktiven Lage eine besondere Qualität für die Erholung. Die Umsetzung dieser Planung wird dazu beigetragen, dass Unterbringungsmöglichkeiten in verschiedenen Preissegmenten in einer naturnahen und reizvollen Lage westlich des Stettiner Haffs und südlich des Hafens Mönkebude das bestehende Angebot ergänzen.

Innerhalb der Betriebsphase werden keine Immissionen erzeugt, die im Sinne des Immissionsschutzrechts zu relevanten Belastungen der nächstgelegenen Wohnnutzungen führen werden.

Aufgrund der Einschränkung der geplanten Nutzungen auf ca. 50 Bettenplätze liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung vor. Gefahren und Risiken für Gesundheit und Leben sowie eine Verschlechterung der Lebensbedingungen durch zusätzliche Umweltbelastungen sind nicht zu erwarten.

Die Förderung des Tourismus ist positiv zu bewerten.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur **und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung** von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich **beeinträchtigen können.“**

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen des Untersuchungsraumes haben kann.

Da sich die Regelungsabsichten überwiegend auf die in § 10 BauNVO definierten Erholungsnutzungen bzw. die dazu notwendige Infrastruktur ausgerichtet sind, ermöglichen die festgesetzten Sondergebiete keine immissions-trächtigen Nutzungen.

Die Ausdehnung der Sondergebiete beschränkt sich zu dem ausschließlich auf Bereiche mit einer bestehenden baulichen und touristischen Prägung.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind für das sonstige Sondergebiet Tourismus keine wesentlichen Nutzungsänderungen verbunden. Die Neuerichtung von baulichen Anlagen beschränkt sich auf den Aussichtturm. Alle sonstigen baulichen Veränderungen innerhalb dieses Sondergebietes umfassen den Um- oder Ersatzneubau von bestehenden Gebäuden.

Baumaßnahmen für ergänzende Erschließungsmaßnahmen der medialen Infrastruktur wurden bereits umgesetzt.

Das festgesetzte Ferienhausgebiet wird durch Gemeinde und private Baulastträger umgesetzt. Dabei erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit. Wertbiotope mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden ihrem gesetzlichen Schutzstatus entsprechend nicht überplant.

Auswirkungen in der Bauphase

In der Biotoptypenkartierung wurden die Biotop- und Nutzungstypen dargestellt und nach den Standardkriterien gelistet. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Festsetzung der Sondergebiete nicht erforderlich.

Unter Punkt 2.2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass die als Sondergebiet festgesetzten Grundstücksteile ausschließlich eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen.

Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme können durch das zurückhaltende Planungskonzept und einen rücksichtsvollen Ablaufplan vermieden werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei europäischen Vogelarten, die diese Bereiche aufsuchen, bereits ein Gewöhnungseffekt an die bestehenden „touristischen“ Störreize eingetreten ist.

Dennoch können sekundäre Störungen innerhalb der Bauphase beispielsweise bei der Errichtung von Wegen und Gebäuden zumindest für europäische Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes fungieren als potenzielles Bruthabitat für die untersuchten Vogelarten. Vorkommende Gehölzbrüter weisen eine geringe Empfindlichkeit gegen Störfaktoren auf.

Die Fluchtdistanz ist eher gering, so dass sie sich als Kulturfolger an den menschlichen Lebensraum angepasst haben. In den Kernbereichen der Gehölzstrukturen befinden sich wenige Bäume, die Höhlen als potenzielle Bruthabitats aufweisen.

Minderung:

Zum Schutz möglicher Nist- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogelarten wurden die erhaltenswerten Gehölz- und Gewässerstrukturen weitestgehend in das Gesamt-Planungskonzept integriert.

Vermeidung:

Gehölzbeseitigungen finden ausschließlich in einem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.02. des Folgejahres statt.

Grundsätzlich muss die Baufeldfreimachung durch eine ökologische Baubetreuung begleitet werden. Das dazu geeignete fachkundige Personal ist der unteren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Mit dem geplanten Baubeginn außerhalb der Brutperiode und der engen Abfolge des Baugeschehens kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Biotop:

Mit einem ausreichend großen Abstand der geplanten Erholungsnutzungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und der störempfindlichen Lebensräumen des Stettiner Haffs wird sichergestellt, dass über den Erhalt dieser Strukturen hinaus auch die Funktion als Lebensraum der erfassten Tierarten erhalten wird.

Eine Nutzung des Strandabschnittes beschränkt sich auf die bestehende, durch die Gemeinde Mönkebude eingerichtete Badestelle. Dabei ist die Nutzungsintensität durch die örtlichen Gegebenheiten beschränkt.

Negative Auswirkungen auf das Haff und seine Uferzone können damit ausgeschlossen werden.

Fauna:

Unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme im Kapitel 2.2.2 werden im Folgenden die Auswirkungen der Planung auf die untersuchten Arten geprüft.

Fledermäuse

Die Abbruchgebäude und zur Fällung vorgesehene Bäume sind aufgrund potenziell vorhandener Tagesquartierseigenschaften für Fledermäuse unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren, wenn Gebäudeabbrüche zwischen März und Oktober erfolgen sollen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen.

Sofern Besiedlungen der Gebäude als Schlafplatz festgestellt werden, sind vor den Abrissarbeiten Fledermauskästen bzw. -bretter als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an geeigneten Bäumen oder Gebäuden innerhalb des Plangebietes zu installieren. Auf diese Weise werden entsprechende Ersatzhabitate für Fledermäuse in einem räumlichen Zusammenhang geschaffen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ableiten.

Der Geltungsbereich steht den vorkommenden Fledermausarten grundsätzlich auch mit der Umsetzung der Planung uneingeschränkt als Jagd- und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Avifauna

Für Nahrungsgäste und Durchzügler wird das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen erzeugen. Ein Ausweichen auf benachbarte Biotopstrukturen ist möglich.

Dennoch sind sekundäre Störungen innerhalb der Bau- und Betriebsphase für europäische Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- Baufeldfreimachung und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutperiode
- Erhalt von Gehölzstrukturen (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Für Gebäudebrüter ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten zu prüfen, ob sich am Gebäude Brutaktivitäten eingestellt haben. In diesem Falle sind die Abbrucharbeiten nach Beendigung der Brutperiode durchzuführen und entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen herzustellen.

Mit dem Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutperiode kann sichergestellt werden, dass kein Tötungsverbotstatbestand eintritt.

Grundsätzlich ist der Abbruch von Gebäuden mit Niststätten von europäischen Vogelarten als Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) anzusehen.

Aus diesem Grund ist vor dem Abbruch eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Auch für *Boden- und Offenlandbrüter* lässt sich eine Betroffenheit nicht von vornherein ausschließen. Für die Eingriffsphase sind grundsätzlich Beeinträchtigungen dieser Artengruppen möglich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 abs. 1 BNatSchG kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. So kann es während der Bauphase im Zuge der Bodenvorbereitungen bzw. der Fundamentarbeiten zur Beseitigung von Lebensräumen kommen.

Aus diesem Grund ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode der untersuchten Brutvögel einzuhalten.

Die vorgesehene Bauzeitenregulierung ist damit als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Mithilfe dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Sofern die Bauphase noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitats führt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt lassen sich insgesamt nicht ableiten.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Der Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst und die damit in Verbindung stehende Festsetzung von Sondergebieten begrenzt.

Die Begrenzung der mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe auf ein der Vorbelastung und Eignung des jeweiligen Planungsraumes entsprechendes Maß sichert die unter 2.2.2 bewerteten hochwertigen Biotope und Lebensräume außerhalb der Sondergebiete nachhaltig in ihrem Bestand.

Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften sind deshalb für die Betriebsphase weitestgehend auszuschließen.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Es werden ausschließlich vorgeprägte Areale überplant.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die mit der Planung verbundenen Neuversiegelungen von max. 5.025 m² werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass innerhalb der Sondergebiete die verbliebenen Funktionen durch Neuversiegelung verloren gehen. Diese Flächen werden durch den bau- und anlagebedingten Teilverlust der Bodenfunktionen und Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur irreversibel beeinträchtigt.

Der Abtrag von ökologisch bedeutsamem Oberboden ist für die Umsetzung der Maßnahme unvermeidbar. Zur Sicherung der belebten Bodenzone wird der Oberboden im Bereich des Sondergebietes einer geordneten Wiederverwertung zugeführt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird die Suche nach geeigneten Entsiegelungsflächen gefordert (Ausgleich). Erst, wenn keine geeigneten Flächen akquiriert werden können, sind Ersatzmaßnahmen möglich. Mit den in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die benannten Eingriffe kompensiert.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Die Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung organischer Rückstände auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die nach ATV-Regelwerk ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Damit sind außerhalb des Vorhabenstandortes durch das Vorhaben keine bodenrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Naturnahe Gewässer befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.

Verunreinigtes Niederschlagswasser ist zu sammeln und einer fachgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

In diesem Falle sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vorhabens keine Gefährdungen des Boden- und Grundwassers durch dauerhafte Stofffreisetzungen grundsätzlich zu befürchten.

Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle, Ammoniak, Schwefelverbindungen ...) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von eventuell erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden- und Grundwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Festsetzung der geplanten Sondergebiete nicht zu erwarten.

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Zahl der Vollgeschosse der geplanten Gebäude wurde auf II begrenzt. Aus der weiteren Festsetzungssystematik zum Maß der baulichen Nutzung ergibt sich eine in Bezug auf das Landschaftsbild verträgliche Höhe und Dichte der baulichen Anlagen.

Für das Vorhaben werden keine landschaftlichen Freiräume in Anspruch genommen. Die Wahrnehmbarkeit des Vorhabens wird durch den vorhandenen Gehölzbestand verringert.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich unter Berücksichtigung des geringen Versiegelungsgrades sowie der geplanten Höhe sowie der Gestaltung der baulichen Anlagen nicht ableiten.

2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der unter 2.2.9 aufgeführten Arten sowie deren Lebensräume geprüft. Die unter 2.2.9 genannten FFH-Lebensraumtypen waren ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung.³ Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der FFH-Arten sowie den FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Unter Berücksichtigung der baubedingten Wirkfaktoren in Verbindung mit dem Bauablauf sowie aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen aus gutachtlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass Beeinträchtigungen auf die untersuchten Natura 2000-Gebiete vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Eine für die untersuchten FFH- und Vogelschutzgebiete relevante zusätzliche Segmentierung landschaftlicher Freiräume findet nicht statt. Das Vorhaben befindet sich gänzlich außerhalb der Flächen der untersuchten FFH- und Vogelschutzgebiete.

³ FFH-Vorprüfungen zum **Bebauungsplan Nr. 03/2013 „Mönkebude Strandpark“** der Gemeinde Mönkebude, Bearbeitungsstand 24.08.14, Kunhart Freiraumplanung

Insgesamt wird damit deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der untersuchten FFH-Gebiete durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der untersuchten FFH-Arten.

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die untersuchten Vogelschutz- und FFH-Gebiete zu erzeugen. Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der untersuchten FFH- und Vogelschutzgebiete und der jeweilig maßgeblichen Bestandteile. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf die untersuchten Schutzgebietskulissen des FFH-Gebietes DE 2049-**302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“, des Vogelschutzgebietes DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“** sowie des Vogelschutzgebietes DE 2147-**401 „Peenelandschaft“**.

Die Gebietskulisse des **Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ (LSG 34)** umfasst nahezu das gesamte Gebiet der Gemeinde Mönkebude. Bestehende Siedlungsstrukturen wurden größtenteils einbezogen.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes **„Haffküste lässt sich nur begründen, wenn sich das Planungsziel des Bebauungsplans nicht an einem nach dem Schutzgebiet der LSG-Verordnung geeigneteren Standort mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lässt.**

Bei der Suche nach Alternativen ist der Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu Grunde zu legen. Unzumutbar erscheint ein alternativer Planungsansatz, wenn der damit in Verbindung stehende technische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Planungsziele in Frage stellen.

Die Null-Variante, also die Verfehlung des eigentlichen Planungsziels bietet ebenfalls keine zumutbare Alternative.

Das Fehlen zumutbarer Alternativen muss durch den Planungsträger hinreichend detailliert nachgewiesen werden und gilt als zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung des Ordnungsgebers.

Vorliegend ist die nachhaltige Sicherung und Inwertsetzung des Hafenumfeldes in Mönkebude vorgesehen. Unbeeinträchtigte Flächen werden mit den Planungen nicht in Anspruch genommen. Durch die Nutzung touristisch vorgeprägter Bereiche mit hervorgehobener Bedeutung für die Erholung konnten keine Standorte mit geringerer Eingriffsintensität innerhalb des Gemeindegebietes festgestellt werden.

Im Hoheitsgebiet der Gemeinde befinden sich ebenfalls keine Standorte, die nach der LSG-Verordnung als geeignetere Standorte für die Erreichbarkeit der formulierten Planungsziele erscheinen.

Die Gemeinde Mönkebude kommt zu dem Ergebnis, dass keine ausdrücklich geeigneteren Standorte festgestellt werden konnten.

Für den Strandpark Mönkebude im unmittelbaren Hafenumfeld ist die nachhaltige Sicherung und Inwertsetzung bestehender touristischer Nutzungen vorgesehen. Dabei gilt es ebenfalls, die vorhandenen Arbeitsplätze als überwiegendes öffentliches Interesse zu sichern und zu erweitern.

Die dazu überplante Fläche von rund 2,2 ha befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“**.

Das oben formulierte Planungsziel unterliegt § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) **„Haffküste“**. **Demnach sind** Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, genehmigungspflichtig.

Mit einem Antrag auf Zustimmung beabsichtigt die Gemeinde, dass der Normenkonflikt zwischen der LSG-Verordnung und dem Bebauungsplan Nr. **03/20103 „Strandpark Mönkebude“ aufgehoben wird und die betroffene Fläche** aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wird.

Vorangestellt wurden die dazu notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen erläutert und das Ausmaß der aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung vollständig erfasst und dokumentiert.

Zusammenfassend geht die Gemeinde davon aus, dass der Normenwiderspruch durch eine entsprechende Änderungsverordnung aufgehoben werden kann, weil der o. g. Bebauungsplan sich aus einem städtebaulichen Gesamtkonzept ableiten lässt, es an zumutbaren Alternativen fehlt und Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Verwirklichung des Bauleitplans im LSG gebieten.

Mit der 22. Änderungsverordnung vom 10.08.2016 erfolgte aus diesem Grund die Herauslösung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet Haffküste.

2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind beim Bau und Betrieb des Ferienparks nicht vorhanden. Der Ferienpark unterliegt somit nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht mit dem geplanten Vorhaben nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet schwere Unfälle zu verursachen.

2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts im Planungsraum keine wesentlichen positiven Auswirkungen hätte.

2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt des Untersuchungsgebiets durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans fügen sich die geplanten Erweiterungen gut in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Neuversiegelungen wurden auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert. Betroffen ist ein anthropogen vorbelasteter Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die bestehende Vegetationsdecke ist weitestgehend anthropogen überprägt.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wechselwirkungen treten mit dem Schutzgut Boden auf. Versiegelungen von Böden bedeuten einen Verlust an Lebensraum, der im Rahmen der Kompensationsplanung ausgeglichen werden muss (siehe Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

Schutzgut Boden

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt.

Allerdings ist aufgrund der beschriebenen Vorbelastung des Standortes die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Erweiterung eines anthropogen vorgeprägten Geländes als äußerst gering zu bewerten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachweislich besteht für den Vorhabenstandort eine deutliche Vorprägung durch die touristischen Nutzungen des Hafens und seines Umfeldes. Aufgrund des hohen Schutzgebietsanteils im Gemeindegebiet der Gemeinde und der Nutzungskonkurrenz durch die Landwirtschaft gibt es keine vergleichbaren Standorte im Einzugsbereich des Stettiner Haffs, die für eine gleichwertige Nutzung in Frage kommen.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Entwicklung eines Erholungsgebietes mit ergänzenden Unterkunftsmöglichkeiten in einem Tourismusentwicklungsraum dazu geeignet, den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern zu stabilisieren und nachhaltig zu entwickeln (3.1.3 (8) RREP VP).

Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturellen Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegensteht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden (5.2 (1) RREP VP).

Das besondere öffentliche Interesse liegt darüber hinaus in der Sicherung und dem Ausbau der an den Tourismus gebundenen Arbeitskräfte. Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage der Planungsregion stehen die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen im Vordergrund.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von gehölz-, boden- und gebäudebrütenden Vogelarten sowie Fledermäuse ist die Untersuchung dieser Arten in einer gesonderten *Artenschutzfachbeitrag*⁴ erforderlich gewesen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt.

⁴ Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 03/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude, Bearbeitungsstand 09.02.15, Kunhart Freiraumplanung

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insbesondere die Naturnähe des Planungsraumumfeldes sowie die Fülle an zu berücksichtigenden Schutzgebieten erforderte zu den bisherigen Planungsansätzen eine deutliche Einschränkung der festzusetzenden Sondergebiete zu Gunsten einer angemessenen Entwicklung des Hafenumfeldes in Mönkebude.

Die aktuelle Planung beinhaltet mit dem Entwurfsstand vom Mai 2019 konkrete Kapazitäten, so dass sich auch das Höchstmaß der zulässigen Grundflächenzahl bedarfsgerecht minimieren lässt.

Das Vorhaben umfasst Kapazitätsobergrenzen von etwa 50 Bettenplätzen in kleinen und mittleren Ferienwohnungen mit Grundflächen zwischen 70 und 85 m².

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgte zu dem eine Bewertung der Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen durch einen anerkannten Fachgutachter. Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Bewertung innerhalb des Artenschutzfachbeitrages werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG hergeleitet.

Erhebliche oder Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen die untersuchten Schutzgebietskulissen des FFH-Gebietes DE 2049-302 „**Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff**“, des Vogelschutzgebietes DE 2250-471 „**Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder**“ sowie des Vogelschutzgebietes DE 2147-401 „**Peenelandschaft**“ konnten im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Wirkung des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab zusammengefasst, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der Standort ist durch die vorangegangene Nutzung anthropogen vorgeprägt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

5. Anhang

Anhang 01	Biotoptypenkartierung, Bearbeitungsstand Mai 2019, BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH)
Anhang 02	entfällt
Anhang 03	Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 03/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude, Bearbeitungsstand 09.02.15, Kunhart Freiraumplanung
Anhang 04	FFH-Vorprüfungen zum Bebauungsplan Nr. 03/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude, Bearbeitungsstand 24.08.14, Kunhart Freiraumplanung